

Nachtrag zum Traktandum 4
Teilrevision Nutzungsplanung

Botschaft der Herbstgemeindeversammlung

Freitag, 23. November 2018, 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage St. Jakob

Orientierungsversammlung

Wasserbauprojekt St. Jakob und Strassen
im Gebiet St. Jakob und Kabisstein

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 20.00 Uhr
Feuerwehrlokal Ennetmoos



ERGÄNZUNG ZUR BOTSCHAFT der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018

Ergänzend zu den Erläuterungen im Botschaftstext der Einladung zur Gemeindeversammlung werden folgende Unterlagen an alle Haushaltungen versendet:

- Änderungserlass Bau- und Zonenreglement
- Plan Zonenänderungen Gewässerraum
- Plan Zonenänderungen Erweiterung Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald

Zudem laden wir Sie gerne ein, die Orientierungsveranstaltung am 5. Dezember 2018 um 20.00 Uhr im Feuerwehrlokal Ennetmoos betreffend Wasserbauprojekt St. Jakob und Strassen im Gebiet St. Jakob und Kabisstein zu besuchen.

Traktandum 4 – Teilrevision Nutzungsplanung

Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung der Änderungen Zonenpläne Siedlung und Landschaft (Gewässerraumzonen entlang des Sees, ausserhalb und teilweise innerhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzonen Abflusswege sowie Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald) und der Änderungen des Bau- und Zonenreglements inkl. Anhang.

- 4.1 Orientierung
- 4.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
- 4.3 Zustimmung zur Teilrevision der Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglement



Orientierung

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Ab 24.10.2018 liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

- Zonenpläne Siedlung (Gewässerraumzonen entlang des Sees, ausserhalb und teilweise innerhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzonen Abflusswege sowie Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald) vom 10. Oktober 2018
- Änderung Bau- und Zonenreglement, BZR (Gewässerraumzonen entlang des Sees, ausserhalb und teilweise innerhalb des Siedlungsgebietes, Schutzzonen Abflusswege sowie Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald)
- Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Art. 47 RPV vom September 2018 (informativ)
- Änderungspläne vom 10. Oktober 2018 (informativ)
- Abbau und Deponie Kapellwald; Konzept vom 06. November 2017 (informativ)
- Abbau und Deponie Kapellwald; Umweltbegleitbericht vom 06. November 2017 (informativ)
- Erhebungen zu den Umweltauswirkungen beim geplanten Abbaustandort Kapellwald vom Januar 2009 (informativ)
- Rodungsbewilligung 26. Juli 2018 (informativ)
- Anhörung Bundesamt für Umwelt für das Rodungsvorhaben Erweiterung Abbau und Deponie Kapellwald vom 16. Februar 2018 (informativ)
- Vorprüfungsberichte der Baudirektion vom 22. Dezember 2016 und vom 4. Dezember 2017 (informativ)

ERLÄUTERUNG DES GEMEINDERATES ZUR TEILREVISION DER NUTZUNGSPLANUNG

4.1 Gewässerraumzonen und Schutzzonen Abflusswege

4.1.1 Allgemeines

Die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz verpflichten die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und raumplanerisch bis zum 31. Dezember 2018 auszuscheiden.

Im Kanton Nidwalden wird die Praxis der Gewässerraumausscheidung an Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen sowie bei Wasserbauprojekten bereits seit vielen Jahren umgesetzt. In der kantonalen Richtlinie «Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern» (2004) wurden die entsprechenden Grundsätze definiert.



Die Gewässerräume der Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone wurden bislang nur im Zuge von Wasserbauprojekten umgesetzt. In der Publikation «Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes» (2009) wurden erneut Grundsätze definiert. Sie entsprechen im Wesentlichen den Bundesvorgaben.

Entlang der Seeufer wurden bislang keine Gewässerräume umgesetzt.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden in der Gemeinde Ennetmoos die Gewässerraumzonen entlang des Sees sowie ausserhalb der Bauzonen (inklusive Schutzzone Abflusswege) ausgeschieden. Das Bau- und Zonenreglement wird entsprechend ergänzt.

Die Gewässerraumzonen und Schutzzone Abflusswege wurden gemeinsam mit den kantonalen Amtsstellen erarbeitet. Die Bestimmungen zu den Zonen entsprechen den Vorschlägen der kantonalen Fachstellen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Ausscheidung der Gewässerraumzonen und der Schutzzone Abflusswege informiert, mit der Möglichkeit einer schriftlichen Rückmeldung. Insgesamt gingen fünf Rückmeldungen ein, welche ohne Plananpassungen beantwortet werden konnten.

4.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Ennetmoos übermittelte der Baudirektion am 29. Juni 2017 die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 4. Dezember 2017 (Gewässerraumzonen) ihren Bericht der Gemeinde Ennetmoos zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Der Vorprüfungsbericht enthält Hinweise und Vorbehalte.

Laut dem Vorprüfungsbericht begrüsst die Baudirektion, dass die Gewässerräume und Abflusswege bereits vor der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung behandelt werden und dass die Koordination mit den anderen Gemeinden sichergestellt werden kann.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Gewässerschutzverordnung kann bei Eindolungen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Da Eindolungen oft nicht dem natürlichen Verlauf der Bäche folgen, werden diese gemäss neuer Praxis des Kantons als Eindolungen ausgeschieden.

4.1.3 Öffentliche Auflage / Einwendungen

Vom 13. Juni bis 13. Juli 2018 ist die vorliegende Teilrevision während 30 Tage öffentlich aufgelegt.

In dieser Zeit sind bei der Gemeinde keine Einwendungen eingegangen.



4.2 Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald

4.2.1 Allgemeines

Im Gebiet Kapellwald wurde gemäss Teilrevision aus dem Jahr 2014 die bestehende Ablagerungsstelle Kapellwald mit der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald überlagert. Im kantonalen Abbaukonzept und der kantonalen Deponieplanung ist die Abbau- und Ablagerungsstelle Kapellwald aufgeführt. Zurzeit ist noch nicht die ganze vorgesehene Abbau- und Ablagerungsstelle mit einer Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald überlagert, weil in der Teilrevision 2014 die u.a. nötige Rodungsbewilligung fehlte. In dieser Teilrevision soll das ganze mögliche Areal mit der Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald überlagert werden. Dafür wird der vorgesehene Abbau und die Auffüllung in einem technischen Bericht beschrieben und in einem Umweltbegleitbericht auf die Umweltverträglichkeit geprüft. Zudem werden in diesem Zusammenhang auch die nötigen Unterlagen für das Rodungsgesuch bereitgestellt.

Die Unterlagen zur Teilrevision Kapellwald wurden von der Baudirektion, gestützt auf die Mitberichte der verschiedenen Amtsstellen, am 22. Dezember 2016 vorgeprüft. Darin wurden diverse Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte formuliert. Am 25. September 2017 wurden die verschiedenen Punkte mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons besprochen. Die daraus resultierenden Anpassungen der Unterlagen zur Teilrevision sind vorgenommen worden.

4.2.2 Anhörung Bundesamt für Umwelt

Am 1. Dezember 2017 hat die Gemeinde Ennetmoos die Unterlagen zur Erweiterung der Sondernutzungszone dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht.

Das BAFU äussert sich positiv zur Rodung. Trotzdem sind die tangierten Lebensräume schützenswert und es ist für einen gleichwertigen Ersatz vorzusehen (durch ökologische Projektierungs- und Baubegleitung sicherzustellen) und das unverschmutzte Material für die Auffüllung der Deponie hat die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 VVEA zu erfüllen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Richtplanstatus für die Erweiterung als «Festsetzung» vom Bundesrat genehmigt sein muss. Sie ist noch nicht erfüllt, weil die formelle Nachführung des Richtplanstatus noch ausstehen ist.

4.2.3 Kantonale Vorprüfung

Die Baudirektion führte bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte der Gemeinde Ennetmoos am 22. Dezember 2016 ihren Bericht zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Der Vorprüfungsbericht enthalten Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte.



Gemäss dem Vorprüfungsbericht waren die Aussagen weiter zu konkretisieren, insbesondere für die Zonenbestimmungen, den Bericht nach Art. 47 RPV und den Umweltbegleitbericht. Die Aussagen wurden entsprechend präzisiert.

4.2.4 Öffentliche Auflage / Einwendungen

Vom 13. Juni bis 13. Juli 2018 ist die vorliegende Teilrevision während 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig hat auch die Rodungsbewilligung für 20 Tage öffentlich aufgelegt.

Gegen die Erweiterung der Sondernutzungszone ist eine Einwendung einer Umweltschutzorganisation (WWF Unterwalden) eingegangen.

Am 29. August 2018 hat die Einwendungsverhandlung stattgefunden. Im Rahmen der Einwendungsverhandlung wurde vereinbart, dass die Umweltschutzorganisation und die Ürtekkorporation partizipativ bei der Erarbeitung des Bauprojektes einbezogen werden. Aufgrund der Einwendungsverhandlung, an der alle Einwendungspunkte besprochen werden konnten, wurde die Einsprache am 11. September 2018 zurückgezogen.

Gegen die Rodungsbewilligung ist keine Einwendung eingegangen, somit wird sie mit der Teilrevision der Nutzungsplanung in Kraft treten.

4.3 Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Zonenpläne Siedlung sowie die Änderung des BZR zur Zustimmung vor. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er mit dieser Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung entspricht.

Bau- und Zonenreglement

Änderungen vom 23. November 2018

Änderungserlass Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ennetmoos,
gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) in Ausführung von Art. 5 Abs. 2 und Art. 17 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) sowie in Ausführung von Art. 48 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG; NG 611.01),
beschliesst:

I.

Das Bau- und Zonenreglement vom 23. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Punkt a) letzte Zone und Punkt c) sechste Zone Zoneneinteilung¹

¹ Das Gemeindegebiet wird eingeteilt in:

a) Bauzonen:

im Zonenplan:

W1	: 1-geschossige Wohnzone
W1G	: 1-geschossige Wohnzone Gruobrain
W2	: 2-geschossige Wohnzone
W2S	: 2-geschossige Wohnzone Sübiel
W3	: 3-geschossige Wohnzone
WG2	: 2-geschossige Wohn- und Gewerbezone
WG3	: 3-geschossige Wohn- und Gewerbezone
GZ	: Gewerbezone
IZ	: Industriezone
ÖZ	: Zone für öffentliche Zwecke
ZSF	: Zone für Sport- und Freizeitanlagen
GRZ	: Grünzone
SAL	: Sondernutzungszone Allweg
PW	: Zone für preisgünstigen Wohnraum (überlagert)
EB	: Zone für eingeschränktes Bauen (überlagert)
SUS	: Sondernutzungszone unterirdische Schiessanlagen (überlagert)
SSS	: Sondernutzungszone Schnyder-Stollen (überlagert)

SA : Sondernutzungszone Abbau (überlagert)

SAD : Sondernutzungszone Abbau und Deponie / unterirdisch (überlagert)

SD : Sondernutzungszone Abbau- und Deponie Cholwald (überlagert)

SAC SAKW : Sondernutzungszone Abbau- und **Ablagerung Chappelwald Deponie Kapellwald** (überlagert)

...

c) Schutzzonen:

LES : Landwirtschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagert)

NS : Naturschutzgebiet

LSZ : Landschaftsschutzzone (überlagert)

GFZ : Gefahrenzonen (überlagert)

GWR : Gewässerraumzone

SA : **Schutzzone Abflusswege (überlagert)**

SAK : Sondernutzungszone Abflusskorridor (überlagert)

OSZ : Ortsbildschutzzone (überlagert)

...

Art. 18a Titel und Text Sondernutzungszone Abbau und **Ablagerung Chappelwald SAC Deponie Kapellwald SAKW** (überlagert)

Die Zone ist bestimmt für den Abbau *von Gesteinen* und die *Deponierung Ablagerung* von Material *aus Geschiebesammlern*. Die Sortierung, Aufbereitung und Behandlung von Materialien vor der Deponierung sowie die Erstellung der dazugehörigen, notwendigen Infrastruktur ist zulässig.

Art. 29a Aufhebung ~~**Gewässerraumzone GWR**~~

~~*1-Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherung der natürlichen Funktion des Fliessgewässers und der Förderung der Artenvielfalt. Sie überlagert andere Zonen.*~~

~~*2-Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenso sind siedlungsökologisch wertvolle Strukturen wie Trockensteinmauern und Baumreihen wenn möglich zu erhalten.*~~

~~*3-Der Gemeinderat legt, falls erforderlich, in Verträgen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die Schutz- und Pflegemassnahmen fest.*~~

~~*4-Die Errichtung von Bauten (inkl. Kleinbauten) und Anlagen ist nicht zulässig. Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Bezüglich Düngung und Lagerung von organischen Stoffen gelten die eidgenössischen Bestimmungen.*~~

~~*5-Das Erstellen von notwendigen Überquerungen wie Brücken, Überführungen und dgl., sowie geeignete Massnahmen zur Sanierung, Sicherung und Renaturierung der Fliessgewässer, welche den Hochwasserschutz nicht behindern, sind erlaubt. Wo es die Sicherheit erfordert, oder wo ein übergeordnetes Interesse besteht, kann der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden kantonalen Stellen im Einzelfall weitere Ausnahmen gestatten.*~~

~~*6-Von der Zonengrenze ist für sämtliche Bauten und Anlagen ein Abstand von 3m einzuhalten. Ausnahmen bilden Bauten und Anlagen, die durch Baulinien gesichert sind oder einen Standort am Gewässer erfordern. Tiefbauten und Anlagen welche den Zugang für Unterhalt, Intervention sowie den Hochwasserschutz nicht behindern sind zulässig.*~~

~~*7-Bei eingedolten Bächen innerhalb der Bauzone ist generell beidseitig ein Abstand von 7m einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Raumes werden im Rahmen eines Vorentscheides der Bachlauf, die Abstände*~~

~~und eine allfällige Ausdolung festgelegt. Im Rahmen von Baugesuchen, Nutzungsänderungen oder Renaturierungen und Öffnungen der Gewässer ist der entsprechende Gewässerraum festzulegen. Innerhalb von Gestaltungsplänen sind eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen. Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die Gewässerraumzone verschoben werden, wenn dadurch eine ökologisch bessere Lösung für das Gewässer erreicht wird. Dies beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle.~~

~~§ Wo kein Gewässerraumausgeschieden ist gilt der Gewässerabstand gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes bzw. der kant. Anschlussgesetzgebung.~~

Anhang 3

kommunale Naturobjekte Nrn. 70 und 75

Naturobjekte kommunal (Art. 37)

Nr.	NSI	Objekt	Flurname
...			
70 (...)	120 (...)	Ufervegetation (...)	Badbrunnen (Sagenbachkanal) (...)
...			
75 (...)	132 (...)	Ufergehölz (...)	Melbach (...)
...			

II.

Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Politische Gemeinde Ennetmoos

Stefan von Holzen
Gemeindepräsident

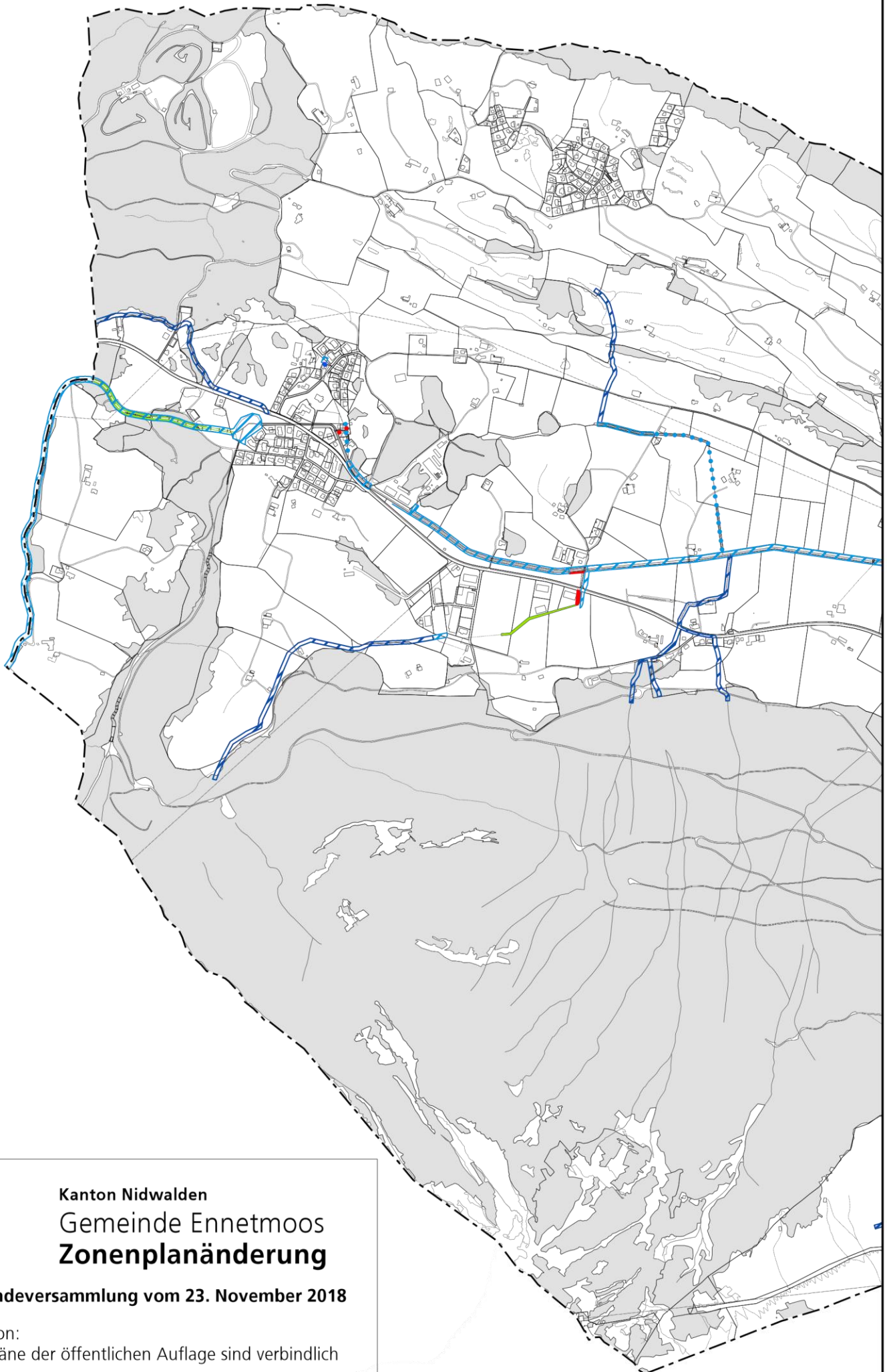


Klaus Hess
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat am:
RRB Nr.

Landschreiber

Hugo Murer

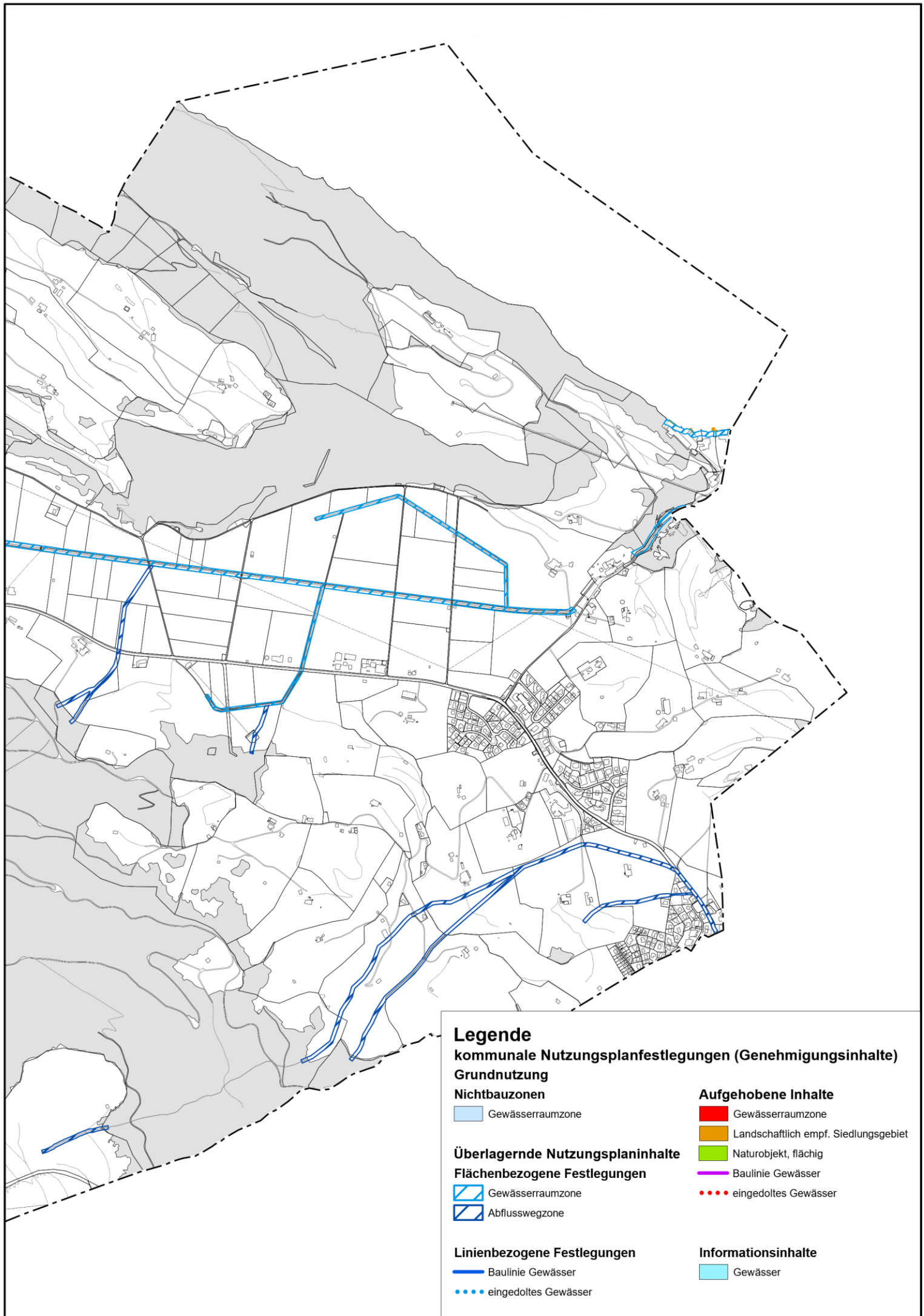


Kanton Nidwalden
Gemeinde Ennetmoos
Zonenplanänderung

z.H. Gemeindeversammlung vom 23. November 2018

zur Information:
die Originalpläne der öffentlichen Auflage sind verbindlich

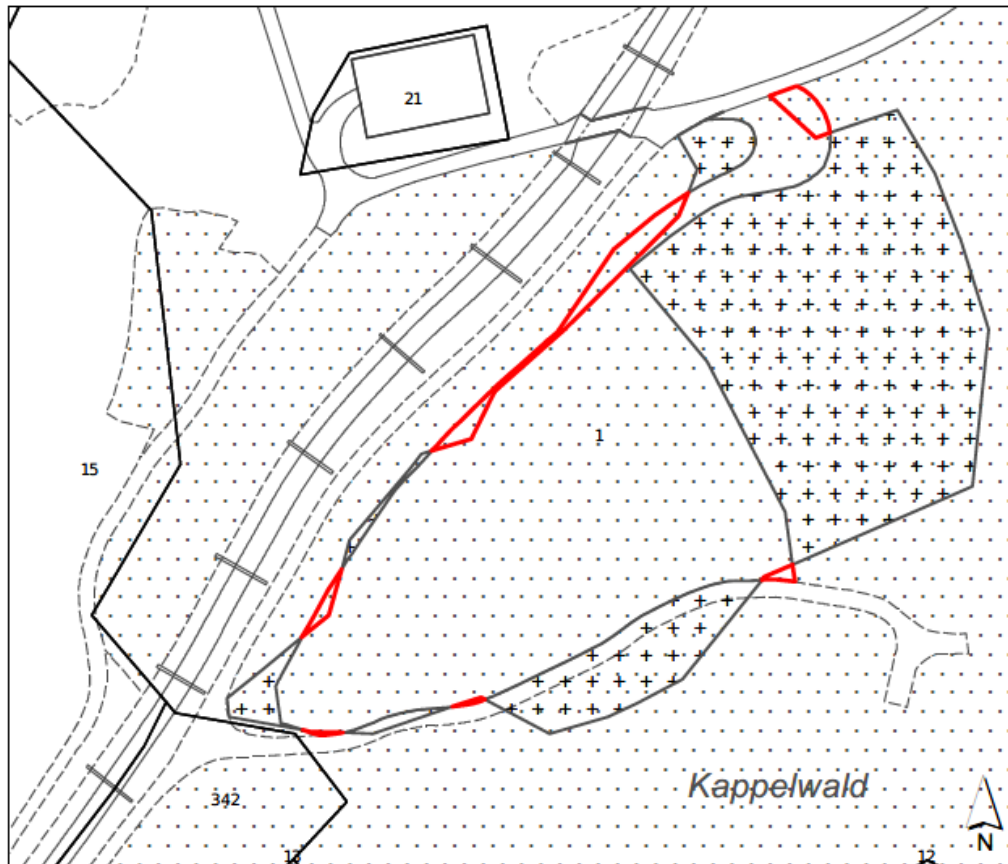
0 125 250 500 750 1'000
Meter





Ausschnitt mit Änderungen (Gegenstand des Verfahrens)

"Differenz Alt - Neu"



Legende

Kommunale Nutzungsplanfestlegung

Überlagernde Nutzungsplaninhalte

Flächenbezogene Festlegungen

++ Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald

Entfällt

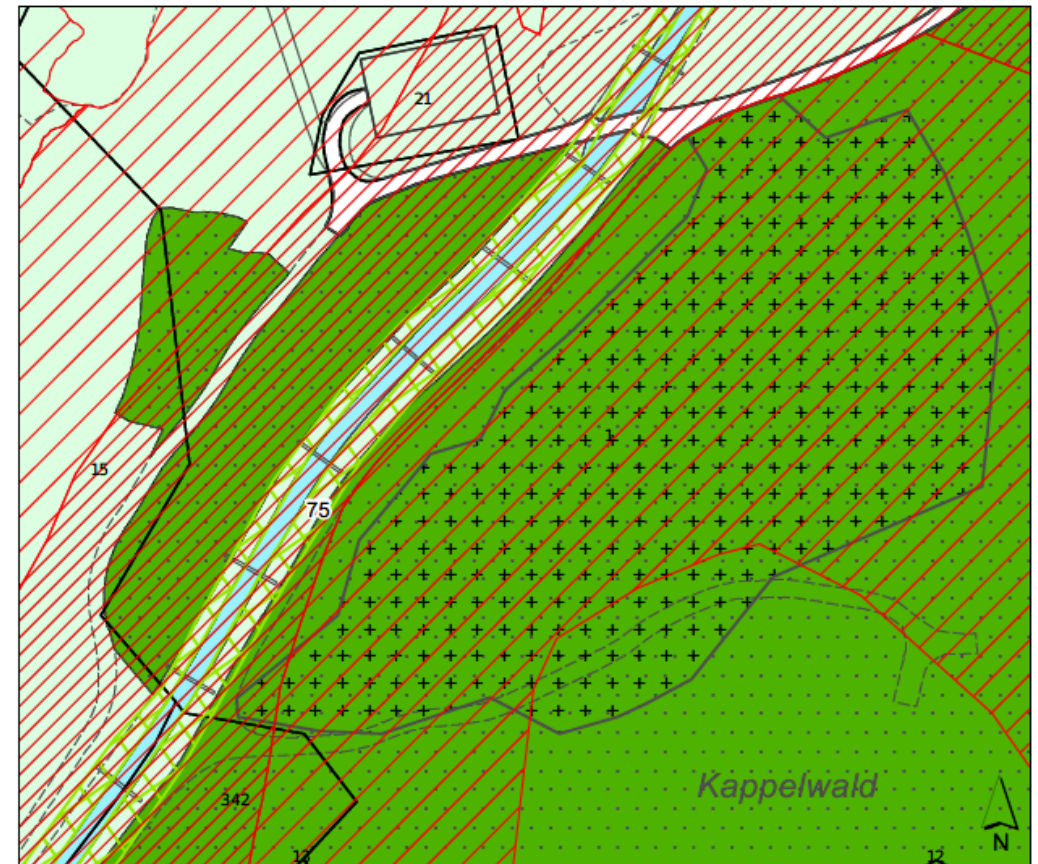
Red line Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald

Zonenplanänderungen:

Erweiterung Sondernutzungszone Abbau und Deponie Kapellwald

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan mit Änderungen (Zustand nach Genehmigung)

"Neu"



Legende

Kommunale Nutzungsplanfestlegung

Grundnutzung

Nichtbauzonen

Landwirtschaftszone

übriges Gemeindegebiet

Orientierende Inhalte

Weitere Festlegungen

Wald

Überlagernde Nutzungsplaninhalte

Flächenbezogene Festlegungen

++ Sondernutzungszone Abbau und Ablagerung Kapellwald

Naturopjekt, flächig

Gefahrenzone 1

Gefahrenzone 2

Gefahrenzone 3

Informationsinhalte

Gewässer